

RS Vwgh 1997/11/26 95/03/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1997

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 litb;

Rechtssatz

Es entspricht nicht der Anforderung des § 4 Abs 1 lit b StVO, wenn eine Gefahrenquelle (hier: offener Kanalschacht) durch Altpapiercontainer abgesichert wird, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die anderen Verkehrsteilnehmer (etwa auch Kinder) von diesem für alle Verkehrsteilnehmer gefährlichen, durch das Verschieben des Kanaldeckels geöffneten Schacht (etwa 60 cm Durchmesser und 8 m Tiefe) abgehalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995030075.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at